

R a t g e b e r

Rückkehr Auslandschweizerinnen Auslandschweizer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Rückkehr Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Ratgeber.....	3
Themen ABC	4
Adressänderungen	4
AHV/IV	4
Arbeitslosenversicherung.....	4
Bildung	4
Familie	4
Ausländische/r Ehepartner/in	4
Lebenspartner/in	4
Führerschein	5
Krankenversicherung.....	5
Militärdienst, Zivildienst	5
Rückkehr ohne Anstellungszusicherung.....	5
Ruhestand	5
Schweiz	5
Sozialhilfe.....	6
Sozialversicherungen	6
Stellensuche – Dienstleistungen und Registrierung	6
Dienstleistungen SECO	7
Registrierung zur Stellensuche Schweiz.....	7
Stellensuche – Hilfsmittel	7
Publikationen SECO.....	7
Andere.....	7
Stellensuche – Links.....	7
Stellensuche – Tipps.....	8
Stellenvermittlung – Private Stellen.....	8
Steuern, Doppelbesteuerung	8
Wohnung.....	8
Zoll.....	8
Kontakt.....	9

Vorlagen-Version: ASG

Über diesen Ratgeber

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an schweizerische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz ausserhalb unseres Landes haben und beabsichtigen, in die Heimat zurückzukehren. Die Themen sind alphabetisch aufgeführt und teilweise in Unterrubriken dargestellt.

Jährlich kehren Tausende Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in die Schweiz zurück. Sie müssen im Prinzip dieselben Massnahmen treffen wie bei der Auswanderung, nur in der umgekehrten Richtung. Sie haben aufgrund der Bundesverfassung das Recht, Ihren zukünftigen Wohnort in der Schweiz völlig frei zu wählen. Sie benötigen dazu keinerlei Bewilligung. Die Wahlgemeinde ist auch zuständig, wenn sich Rückkehrende in einer finanziellen Notlage befinden und Anspruch auf Sozialleistungen erheben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen

enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Unter den in diesem Dossier und allen weiteren Korrespondenzen verwendeten Personenbezeichnungen werden Frauen und Männer gleichbedeutend verstanden.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015 ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft. Diese Broschüre wurde entsprechend aufdatiert.

Themen ABC

Adressänderungen

Melden Sie Ihre neue Adresse bei

- Behörden Ihres aktuellen ausländischen Wohnortes
- Schweizerische Vertretung (Konsulat oder Botschaft), wo Sie angemeldet sind. Die Adressänderung kann direkt am [Online-Schalter](#) vorgenommen werden.
- Post, Banken, Versicherungen, Strom- und Wasserversorgung usw.
- Einwohnerkontrolle Ihres neuen Schweizer Wohnortes (innerhalb von 14 Tagen ab Ankunft)
- Wehrmänner informieren innert 14 Tagen nach Wohnsitznahme in der Schweiz den Sektionschef am Schweizer Wohnort.

AHV/IV

Bei einer Rückkehr in die Schweiz werden Sie grundsätzlich wieder bei der schweizerischen AHV/IV beitragspflichtig. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die AHV-Ausgleichskassen und die IV-Stellen oder an die Schweizerische Ausgleichskasse SAK:

WWW

- ☞ [AHV/IV](#)
- ☞ [Zentrale Ausgleichsstelle ZAS](#)
- ☞ [Bundesamt für Sozialversicherungen](#)

Arbeitslosenversicherung

Auslandsschweizer/innen, die in einem EU/EFTA-Staat leben, müssen ihre Ansprüche grundsätzlich im letzten Beschäftigungsland geltend machen.

Wenn Sie ausserhalb der EU/EFTA als Arbeitnehmer/in tätig waren, sind Sie grundsätzlich nach Ihrer Rückkehr auch in der Schweiz versichert wenn Sie

- einen Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr hatten
- einer Beschäftigung im Ausland während mindestens 12 Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre nachgingen
- eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin im Ausland über die Dauer Ihrer Tätigkeit vorlegen
- den Anspruch innerhalb eines Jahres nach Ihrer Rückkehr bzw. Einreise geltend machen.

WWW

- ☞ [SECO – Merkblatt-Leitfaden «Arbeitslosigkeit»](#)

Bildung

Das Bildungswesen in der Schweiz ist kantonal geregelt. Erkundigen Sie sich bei der Schulbehörde Ihrer künftigen schweizerischen Wohngemeinde nach den Einschulungsmodalitäten für Ihre Kinder.

Die nachstehend aufgeführten Stellen können Sie über die postobligatorische Schulzeit beraten:

- ☒ [educationsuisse](#) – Ausbildung in der Schweiz
Alpenstrasse 26, 3006 Bern, Tel. +41 31 356 61 04, E-Mail info@educationsuisse.ch
www.educationsuisse.ch
- ☒ Schweizerischer Verband für Berufsberatung SVB
Dachseggstrasse 20a, 8630 Rüti ZH,
www.svb-asosp.ch
- ☒ Verband Schweizerischer Privatschulen VSP
Hotelgasse 1, 3000 Bern 7, Tel. +41 31 328 40 50
www.swiss-schools.ch

WWW

- ☞ Berufsberatung.ch

Familie

Ausländische/r Ehepartner/in

Grundsätzlich hat Ihr ausländische/r Partner/in im Sinne der Familienzusammenführung Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Je nach Staatsangehörigkeit ist ein Einreisevisum nötig, welches von der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ausgestellt wird. Informieren Sie sich in jedem Fall dort im Detail über die Einreiseformalitäten.

Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, Tel. +41 58 465 11 11

WWW

- ☞ [SEM – Brauche ich ein Visum?](#)

Lebenspartner/in

Unverheiratete ausländische Lebenspartner benötigen je nach Herkunft ein Einreisevisum, und müssen – vor der Einreise, wenn der Wohnort in der Schweiz feststeht – bei einer Schweizer Auslandvertretung einen persönlichen Einreisantrag zwecks Wohnsitznahme stellen, resp. eine Aufenthaltsbewilligung als Konkubinatspartner/in beantragen. Die zuständige (kantonale) Einwanderungsbehörde wird Dokumente verlangen, die belegen, dass das Konkubinats-

einige Jahre dauert, und verschiedene Auflagen machen (gemeinsamer Wohnsitz, Garantieerklärung, Meldepflicht etc.). Ohne Aufenthaltsbewilligung dürfen Ausländer in der Schweiz nicht arbeiten. Den ausländischen Kindern von Konkubinatspaaren kann eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt werden.

Führerschein

Melden Sie sich innert 14 Tagen beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons und erkundigen Sie sich dort nach den Umwandlungsmodalitäten für Ihren ausländischen Fahrausweis.

WWW

☞ [Adressen Strassenverkehrsämter Schweiz](#)

Krankenversicherung

Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz KVG ist die Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen seit Januar 1996 obligatorisch. Rückkehrende müssen sich innerhalb dreier Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz bei einer Krankenkasse ihrer Wahl versichern. Dabei erfolgt der Beitritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Wohnsitznahme. Diese Regelung erlaubt allen Heimkehrern, jederzeit und ohne Nachteile (altersunabhängig und ohne Vorbehalte) in die Grundversicherung einzutreten. Auf Bundesebene zuständig ist das Bundesamt für Gesundheit BAG.

WWW

- ☞ [BAG - Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Versicherungspflicht](#)
- ☞ [BAG - Krankenversicherung](#)
- ☞ [Aktuelle Prämienübersicht der Krankenkassen](#)

Militärdienst, Zivildienst

Kehrt ein Auslandschweizer in die Schweiz zurück, ist er entsprechend seinem Alter und Tauglichkeit grundsätzlich wieder uneingeschränkt wehrpflichtig. Militärdienstpflichtige müssen sich innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Sektionschef zurückmelden und werden wieder zum Wehrdienst aufgeboten. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Auslandschweizer, die sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben und von der Armee nicht mehr benötigt werden. Sie unterstehen aber nach wie vor der Wehrpflicht, d.h. sie sind zivilschutz- und wehrersatzpflichtig.

Zivildienstpflichtige Personen müssen sich 14 Tage nach der Rückkehr in die Schweiz bei der zuständi-

gen Regionalstelle melden. Die Adressen der regionalen Zivildienststellen finden Sie unter:

Vollzugsstelle für den Zivildienst www.zivi.admin.ch
Junge Auslandschweizer, die Wohnsitz in der Schweiz nehmen, können bis zum vollendeten 25. Altersjahr zum Militär aufgeboten werden. Die Rekrutenschule kann bis zum Alter von 32 Jahren absolviert werden.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen im Zusammenhang mit der Wehrpflicht der Auslandschweizer wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

- ☒ Führungsstab der Armee, Personelles der Armee
FGG 1
Sektion Rechtsanwendung / Vorgaben
3003 Bern, Tel. 058 463 32 56, [Kontaktformular](#)
www.vtg.admin.ch

Rückkehr ohne Anstellungszusicherung

In solchen Fällen sollten sich Auslandschweizer/innen nach ihrer Ankunft unverzüglich beim Arbeitsamt am gewählten Wohnort anmelden. Diese Behörde ist den Stellensuchenden bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes behilflich. Adressen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren.

WWW

☞ [RAV – Treffpunkt-Arbeit](#)

Ruhestand

Als Rentner/in steht Ihnen die Stiftung Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8002 Zürich, Postadresse: Postfach, 8027 Zürich, Tel. +41 44 283 89 88, für alle Fragen im Bereich Ruhestand zur Verfügung. Das Zentralbüro Zürich wird Ihnen die Ihrem Wohnort am nächsten gelegene Zweigstelle angeben.

WWW

- ☞ [Pro Senectute in Ihrer Nähe](#)
- ☞ [Internet-Plattform SeniorWeb](#)

Schweiz

Allgemeine Angaben über Ihr Heimatland wie z.B. über Leben, Arbeiten und Bildung finden Sie im Web unter folgenden Links:

WWW

- ☞ [CH.CH](#)
- ☞ [EDA - Präsenz Schweiz](#)

Sozialhilfe

Landsleuten, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können, gewährt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Fürsorgeleistungen. Auskünfte erteilen die schweizerischen Vertretungen im Ausland oder die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer SAS der Konsularischen Direktion KD des EDA.

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen
und Auslandschweizer SAS
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)800 24-7-365

WWW

☞ [Sozialhilfe für Schweizer/innen im Ausland](#)

① Wenn Sie bereits in der Schweiz Wohnsitz genommen haben, wenden Sie sich für Beratung und Hilfe bitte direkt an den Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde.

Die Auslandschweizer-Organisation ASO verfügt über einen Fonds, aus dem unter bestimmten Bedingungen eine kleinere finanzielle Hilfe in Form eines zinslosen Darlehens an rückkehrende Auslandschweizer geleistet werden kann. Bedingung ist unter anderem, dass die Rückkehr in die Schweiz vor nicht länger als einem Jahr erfolgt ist. Es handelt sich einerseits um Beiträge zur Überbrückung von Notsituationen (wie z.B. Kauf von Winterkleidern, wenn noch kein Sozialhilfegeld vorhanden ist) sowie andererseits zur Wiedereingliederung (wie z.B. den Besuch eines Sprachkurses, Computerkurses oder eines der Wiedereinstiegsprogramme, die helfen, in der Schweiz wieder Fuss zu fassen). Bitte beachten Sie, dass diese Unterstützung subsidiär zu Leistungen der Fürsorge und/oder der Arbeitslosenversicherung zu verstehen ist.

Sozialversicherungen

Mit Wohnsitznahme in der Schweiz werden Auslandschweizer/innen grundsätzlich der schweizerischen Versicherungspflicht unterstellt. Mehr Angaben zum so genannten «drei Säulen Prinzip» in Ihrer Heimat finden Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, welches auf Bundesebene dafür zuständig.

WWW

☞ [BSV Bundesamt für Sozialversicherungen](#)
☞ [BSV - Soziale Sicherheit im Überblick](#)
☞ [AHV/IV > Merkblätter > International > Soziale Sicherheit in der Schweiz](#)

Ob Sie bereits vor der Rückkehr in die Heimat Beiträge an die schweizerischen Sozialversicherungen (obligatorische oder freiwillige AHV/IV, Pensionskasse jeweiliger Arbeitgeber) einbezahlt haben, spielt eine wesentliche Rolle bei der späteren Berechnung Ihrer Rentenansprüche.

Die Schweiz hat mit allen EU/EFTA-Ländern sowie mit vielen Drittstaaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Dadurch sind Ihre möglichen Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen Ihres (ehemaligen) Residenzlandes gewährleistet.

① Bewahren Sie darum Ihre Dokumente über die Zahlung von Sozialversicherungsbeträgen sorgsam auf.

Unterstützung bei der Planung und Umsetzung Ihrer Anliegen bei der Vorsorgeplanung; Finanzplanung mit steuerlichen Aspekten; Rentenplanung der Säulen 1 bis 3; Invaliditäts- und Todesfallversicherungen finden Sie bei nachfolgenden Stellen.

WWW

☞ [VZ Vermögenszentrum](#)
www.vermoegenszentrum.ch
☞ [SwissLife, Lebensversicherung und Vermögenslösungen](#)
☞ [Schweizerischer Versicherungsverband](#)
www.svv.ch

Stellensuche – Dienstleistungen und Registrierung

Jede/r Auslandschweizer/in kann in der Schweiz arbeiten, ohne dafür eine Arbeitsbewilligung zu benötigen. Die Bestimmungen bei den reglementierten Berufen sind einzuhalten. Die Vermittlung eines Arbeitsplatzes auf dem Korrespondenzweg ist nicht einfach. Schweizerische Arbeitgeber sind nur selten bereit, Bewerber ohne vorherigen persönlichen Kontakt anzustellen. Eine langjährige Landesabwesenheit, ein vorgerücktes Alter, mangelnde Kenntnisse unserer Landessprachen, usw. können sich zudem erschwerend auswirken. Ein ungekündigter Arbeitsplatz soll nicht voreilig aufgegeben werden.

- ❶ Klären Sie die Einsatzmöglichkeiten anlässlich von Aufenthalten in der Schweiz mit dem zuständigen RAV.

WWW

☞ www.treffpunkt-arbeit.ch

Dienstleistungen SECO

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO betreibt zusammen mit den Arbeitsämtern der Kantone für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktbeobachtung ein gemeinsames Informationssystem für offene Stellen (AVAM= ArbeitsVermittlung und ArbeitsMarktstatistik). Die frei zugänglichen Angebote werden im Internet unter «Treffpunkt Arbeit Schweiz» publiziert. Die aktuell offenen Stellen sind ebenfalls über das schweizerische Teletextsystem (SF2, Seiten 501ff) abrufbar. In den kantonalen Arbeitsämtern sowie bei verschiedenen öffentlichen Berufsbildungszentren der Schweiz stehen Interessierten so genannte «Self Service Information SSI» Terminals zur Verfügung. Dieses SSI-Angebot umfasst Voll- und Teilzeit-Stellen sowie Lehrstellen- und Weiterbildungsangebote.

WWW

☞ [Treffpunkt Arbeit Schweiz \(Bewerbungstipps\)](#)
☞ [Treffpunkt Arbeit Schweiz \(offene Stellen\)](#)
☞ [Bundesrecht - Verordnung AVAM](#)
☞ [SSI Information](#)

Registrierung zur Stellensuche Schweiz

Sie sind Auslandschweizer/in und suchen eine Arbeit in der Schweiz? Auf den Seiten von «Auswanderung Schweiz» finden Sie Informationen zur Stellensuche sowie das Formular zur Registrierung der Stellensuche beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Das SECO steht Ihnen bereits vor Ihrer Rückkehr im Rahmen der öffentlichen schweizerischen Stellenvermittlung beratend zur Seite und unterstützt Sie bei der Suche nach einer Arbeit in der Schweiz. Dazu füllen Sie die Formulare Anmeldung zur Stellensuche und die Vereinbarung zur Zusammenarbeit aus und übermitteln diese via Email (info@eures.ch) direkt an das SECO.

WWW

☞ [EDA - Infos zur Stellensuche in der Schweiz und Formulare zur Registrierung](#)

Stellensuche – Hilfsmittel

Publikationen SECO

WWW

☞ [Treffpunktarbeit - Diverse Broschüren rund um die Bewerbung](#)

Andere

Zielsichere Stellensuche – Praktische Tipps, Aus- und Weiterbildungen, Firmenprofile - eine Fachpublikation von Success & Career S.A. Genf, ISBN 2-9700333-7-2

WWW

☞ www.success-and-career.ch

Stellensuche – Links

Die öffentliche Arbeitsvermittlung der Schweiz

☞ www.treffpunkt-arbeit.ch

Stellenportal

☞ www.stellenlinks.ch
☞ www.jobsuchmaschine.ch
☞ www.jobwindow.ch
☞ www.direct-jobs.ch
☞ www.jobtic.ch
☞ www.jobagent.ch/job-suchen.html
☞ www.staufenbiel.ch/startseite.html

Firmen-Suchmaschine

☞ www.help.ch

Praktikum, Weiterbildung, Sozialeinsätze

☞ www.praktikum.ch

Gastgewerbe

☞ www.gastrojob.ch

Forschungsinstitute

☞ www.switch.ch/edu

Wissenschaft und Forschung

☞ www.swisstalents.org

Erfolg und Karriere

☞ www.success-and-career.ch

Fach- und Führungskräfte

☞ alpha.ch

Studenten

☞ talendo.ch

Stellensuche – Tipps

- Beziehungen, «Vitamin-B»
Private und geschäftliche Beziehungen pflegen und nutzen (z.B. Freunde, Verwandte, Bekannte, Tochtergesellschaften, Kunden, Lieferanten).
- Inserate in Printmedien
Besorgen Sie sich Schweizer Zeitungen, Tages/Wochenzeitungen und Fachpresse
www.zeitung.ch, www.alpha.ch
- Internet
Jobsuchmaschinen - Sie bieten sowohl Stellenanbieter, wie auch Stellensuchenden eine Plattform. Beispiel Google (www.google.ch) suchen mit den Begriffen «Jobsuchmaschinen» oder gezielt mit «Arbeit Köniz», «Emplois Lausanne» etc.
- Firmen online
Viele Unternehmen veröffentlichen offene Stellen auf ihren Firmen-Websites. Oft kann man sich auch direkt als Interessent einschreiben und wird bei einer passenden Vakanz kontaktiert.
- Handelskammer
Erkundigen Sie sich bei den lokalen Handelskammern nach der Möglichkeit, eine Stellennachfrage im Vereinsorgan publizieren zu können.
- Weisse und gelbe Telefonseiten
www.local.ch, www.telefonbuch.com

Stellenvermittlung – Private Stellen

In der Schweiz ist die private Arbeitsvermittlung be-
willigungspflichtig. Die Liste der anerkannten Betriebe
finden Sie im Verzeichnis «Arbeitsvermittlung und
Personalverleih» des SECO. Die Stellenangebote so-
wie die Art der Vermittlungshilfe dieser kommerziell
arbeitenden Büros sind unterschiedlich.

WWW

- ☞ [SECO – Liste der anerkannten Arbeitsvermittlungsstellen \(VZAVG\)](#)

Steuern, Doppelbesteuerung

Für Informationen zum Steuerrecht konsultieren Sie
kantonale / kommunale Steuerverwaltung oder Ihren
Steuerberater. - Fachinstanz auf Bundesebene ist die
Eidgenössische Steuerverwaltung. Fragen zum inter-
nationalen Steuerrecht i. B. der Doppelbesteuerung
beantwortet das Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF in Bern.

WWW

- ☞ [Schweizerische Steuerkonferenz](#)
- ☞ [Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV](#)
- ☞ [ESTV - Steuerrechner](#) > Berechnung der Einkommenssteuer für die verschiedenen Kantone
- ☞ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF - Doppelbesteuerung](#)

Wohnung

Wir empfehlen Ihnen, sich direkt an eine Immobilien-
verwaltung im zukünftigen Wohngebiet zu wenden.
Die folgenden Internetadressen können dabei von
Nutzen sein.

WWW

- ☞ [Homegate](#)
- ☞ [Immostreet](#)
- ☞ [Immoscout](#)
- ☞ [die-immobilienmakler](#)
- ☞ [Newhome](#)
- ☞ [Immodlick](#)
- ☞ [Comparis](#)

Zoll

Gebrauchtes, zur eigenen Weiternutzung bestimmtes
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, welche
ihren Wohnsitz ins Inland verlegen, ist zollfrei. Der
Antrag auf Zollfreiheit kann bei der Einreise mit dem
Formular «Erklärung/Veranlagungsantrag für Über-
siedlungsgut» gestellt werden. Dieses Formular sowie
weitere Auskünfte über Einfuhrformalitäten erhalten
Sie auch im Ausland bei Ihrem Konsulat / Botschaft.

- ☒ [Eidgenössische Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 65 11](#)

WWW

- ☞ [Eidgenössische Zollverwaltung EZV](#)
- ☞ [Eidgenössisches Finanzdepartement - Zoll](#)
- ☞ [EZV - Formular Übersiedlungsgut](#)
- ☞ [EZV – Einfuhr eines Fahrzeuges als Übersiedlungsgut](#)
- ☞ [EZV - Einfuhr von Haustieren](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365

✉ helpline@eda.admin.ch

🌐 www.swissemigration.ch